



Allgemeine Bedingungen über Leistungserbringung für Volkswagen Poznań Sp. z o.o.
(Stand zum 08.11.2019)

1.	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	2
2.	GELTUNGSBEREICH DER BEDINGUNGEN ²	
3.	GELTENDES RECHT	3
4.	ANGEBOTSANFRAGE UND ANGEBOTE.....	3
5.	DETAILLIERTE PFLICHTEN DES LEISTUNGSERBRINGERS BEZÜGLICH DER ANGEBOTSVORBEREITUNG.....	4
6.	VERTRAGSSCHLUSS	5
7.	RECHNUNGEN; ZAHLUNGSBEDINGUNGEN	5
8.	EINHALTUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN	6
9.	LEISTUNGEN AUF WERKS- ODER BETRIEBSGELÄNDE.....	6
10.	MITWIRKUNGSPFLICHT; VERTRAGSERFÜLLUNG.....	6
11.	MITWIRKUNG DURCH DIE VOLKSWAGEN POZNAŃ.....	7
12.	LIEFERUNGEN DURCH DIE VOLKSWAGEN POZNAŃ.....	7
13.	SUBUNTERNEHMER.....	8
14.	ABTRETUNG VON FORDERUNGEN.....	8
15.	AUSSCHLUSS DER ERFÜLLUNG GEGENSEITIGER LEISTUNGEN. AUFRECHNUNG.....	8
16.	UNLAUTERER WETTBEWERB. HAFTUNG VON GEMEINSCHAFTSUNTERNEHMEN.....	9
17.	URHEBER- UND IMMATERIELLES GEWERBLICHES EIGENTUMSRECHT; VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT; WERBUNG.....	10
18.	SONSTIGE PFLICHTEN DES LEISTUNGSERBRINGERS	12
19.	VERTRAGSUMFANG / ÄNDERUNG DES VERTRAGS.....	12
20.	UNTERLAGEN DER ERBRINGUNG DER LEISTUNGEN.....	13
21.	WERKZEUGE.....	14
22.	ABNAHME DER LEISTUNGEN	14
23.	FRISTEN; VERZUG	15
24.	HAFTUNG DES LEISTUNGSERBRINGERS FÜR DIE UNSACHGEMÄÙE ERBRINGUNG DER LEISTUNGEN.....	16
25.	HAFTUNG / HAFTPFLICHTVERSICHERUNG / SICHERHEITSLAISTUNGEN	17
26.	SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN	17
27.	REVISIONSKLAUSEL.....	17
28.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
29.	SALVATORISCHE KLAUSEL	17
30.	ERFÜLLUNGORT. GERICHTSSTAND	17
31.	ANFORDERUNGEN DES VOLKSWAGEN KONZERNS ZUR NACHHALTIGKEIT IN DEN BEZIEHUNGEN ZU GESCHÄFTSPARTNERN.....	18
32.	ALLGEMEINE UMWELTSCHUTZANFORDERUNGEN VON VOLKSWAGEN POZNAŃ AN GESCHÄFTSPARTNER	18

1. Begriffsbestimmungen

Soweit in diesen Allgemeinen Bedingungen über die Erbringung von Leistungen zugunsten der Volkswagen Poznań Sp. z o.o. (Volkswagen Poznań) die nachstehenden Begriffe verwendet werden, ist darunter Folgendes zu verstehen:

1.1 Bedingungen

Als Bedingungen gelten diese Allgemeinen Bedingungen über die Erbringung von Leistungen zugunsten der Volkswagen Poznań.

1.2 Leistungen

Als Leistungen gelten alle Leistungen im Bereich der Beförderung, der Montage, der Demontage, der Abnahme von Abfällen und Abwässern, des Immobilien-Managements sowie alle anderen Leistungen, hierunter die Bedienung und Wartung von Maschinen und Anlagen, erbracht zugunsten der Volkswagen Poznań, sowie die im Rahmen eines Auftragsvertrags ausgeführten Tätigkeiten.

1.3 Vertrag über die Erbringung von Leistungen

Als Vertrag über die Erbringung von Leistungen gilt ein Vertrag, auf dessen Grundlage der Leistungserbringer Leistungen zugunsten der Volkswagen Poznań erbringt. Als Vertrag gilt auch eine Bestellung.

1.4 Leistungserbringer

Als Leistungserbringer gilt ein Rechtsträger, hierunter auch ein Unternehmer im Sinne von Art. 43¹ des polnischen Zivilgesetzbuches [Kodeks cywilny], der ein Angebot über den Abschluss eines Vertrags abgibt, oder an den die Volkswagen Poznań eine Angebotsanfrage stellt oder eine Bestellung über die Erbringung von Leistungen übermittelt.

1.5 Form der Rechtsgeschäfte

Als schriftliche Form gilt die schriftliche Form im Sinne von Art. 78 des polnischen Zivilgesetzbuches, soweit die Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen.

Als gleichwertig mit der schriftlichen Form wird auch die Abgabe einer Erklärung durch die Volkswagen Poznań in Form der Zusendung der Bestellung per E-Mail im Sinne von Artikel 77² des polnischen Zivilgesetzbuches angesehen.

1.6 Angebotsanfrage

Als Angebotsanfrage wird ein durch die Volkswagen Poznań an den Leistungserbringer gerichteter Antrag auf Abgabe von Angeboten im Rahmen eines durch die Volkswagen Poznań geführten Angebotswettbewerbs angesehen.

2. Geltungsbereich der Bedingungen

2.1

Diese Bedingungen gelten für alle Verträge, deren Gegenstand die Erbringung von Leistungen ist, hierunter für die Handlungen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Vorbereitung dieser Verträge. Diese Bedingungen finden auch Anwendung auf die Vorbereitung und Abgabe durch den Leistungserbringer von Angeboten zu der gestellten Angebotsanfrage.

2.2

Soweit nicht etwas anderes vereinbart worden ist, finden die Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung. Die aktuell gültige Fassung der Bedingungen ist jederzeit in elektronischer Form abrufbar unter: www.volkswagen-poznan.pl.

2.3

Soweit die Volkswagen Poznań und der Leistungserbringer in schriftlicher Form nicht etwas anderes vereinbart haben, ist die Anwendung jeglicher Musterverträge des Leistungserbringers ausgeschlossen. Musterverträge des Leistungserbringers sind auch dann ausgeschlossen, wenn die Volkswagen Poznań keinen ausdrücklichen Widerspruch gegen deren Anwendung erhoben hat. Die Annahme der Leistungen durch die Volkswagen Poznań ohne ausdrücklichen Vorbehalt oder die widerspruchsfreie Zahlungsleistung durch die Volkswagen Poznań für die Leistungen gilt in keinem Fall als Zulassung von Musterverträgen des Leistungserbringers. Die Einbeziehung eines Mustervertragsinhalts des Leistungserbringers in den Vertrag über die Leistungserbringung oder die Anerkennung seiner Gültigkeit, sei es auch teilweise, liegen nicht in der Ermächtigung der Mitarbeiter der Volkswagen Poznań, soweit aus deren Vollmachten ausdrücklich nicht etwas anderes resultiert.

2.4

Bei Diskrepanzen des Wortlauts der Bestimmungen des Vertrags zwischen der

Volkswagen Poznań und dem Leistungserbringer und dem Wortlaut der Bedingungen sind die Bestimmungen des Vertrags maßgebend.

2.5

Bei Diskrepanzen zwischen den Anlagen zu dem Vertrag sind die Anlagen mit der höheren Nummer, unter Einhaltung der unter Ziff. 2.6 dieser Bedingungen angeführten Rangfolge maßgebend. Sind die Anlagen zum Vertrag nicht nummeriert oder haben sie eine unter Ziff. 2.6 dieser Bedingungen angeführte gleichwertige Rangfolge, so sind die neuesten Anlagen maßgebend.

2.6

Zu Zwecken der Auslegung des zwischen der Volkswagen Poznań und dem Leistungserbringer geschlossenen Vertrags wird folgende Rangfolge der als Bestandteile des Vertrags geltenden Unterlagen zugrunde gelegt:

- der Vertrag / die durch die Volkswagen Poznań abgegebene Bestellung
- die Niederschrift oder Niederschriften über Verhandlungen zwischen der Volkswagen Poznań und dem Leistungserbringer, wobei vorrangig der Inhalt der Niederschriften zu berücksichtigen ist, die in dem kürzesten Zeitraum vor dem Tag des Vertragsabschlusses erstellt worden sind
- diese Bedingungen
- die Angebotsanfrage der Volkswagen Poznań
- die technischen Bedingungen und die für die Leistungen festgelegten Qualitätsnormen.

3. Geltendes Recht

Für alle Verträge, die sich auf diese Bedingungen beziehen, gilt das polnische Recht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden ist.

4. Angebotsanfrage und Angebote

4.1

Alle durch die Volkswagen Poznań gestellten Angebotsanfragen gelten nur dann als bindend, wenn sie unter Wahrung der schriftlichen Form erfolgten.

4.2

Übermittelt die Volkswagen Poznań zusammen mit der Angebotsanfrage ein durch die Volkswagen Poznań eingesetztes Angebotsformular, so hat der Leistungserbringer das Angebot unter Verwendung dieses Formulars abzugeben.

4.3

Die Angebote sind in polnischer oder deutscher Sprache zu erstellen. Das Angebot muss vollständig sein und alle für die Beurteilung erforderlichen Informationen enthalten, um festzustellen, ob die durch den Leistungserbringer angebotenen Leistungen den in der Angebotsanfrage angeführten Anforderungen entsprechen. Werden die Angebote unter Verwendung der durch die Volkswagen Poznań eingesetzten Angebotsformulare abgegeben, so hat der Leistungserbringer im Angebot alle von der Volkswagen Poznań geforderten Informationen zu erfassen. Zusammen mit dem Angebot reicht der Leistungserbringer eine Erklärung darüber ein, dass er sich mit dem Inhalt dieser Bedingungen bekannt gemacht hat und diese akzeptiert.

4.4

Hat die Volkswagen Poznań in der Angebotsanfrage detaillierte Anforderungen angegeben, denen die Leistungen zu genügen haben, und hat sie die Bedingungen der Leistungserbringung festgelegt, so ist der Leistungserbringer verpflichtet, alle Diskrepanzen zwischen den in der Angebotsanfrage enthaltenen Anforderungen der Volkswagen Poznań und dem Inhalt des durch ihn abgegebenen Angebots und die Gründe dafür zu nennen, warum sein Angebot Abweichungen von den Anforderungen oder den durch die Volkswagen Poznań genannten Bedingungen enthält. Das Verzeichnis der Abweichungen ist dem durch den Leistungserbringer abgegebenen Angebot beizufügen.

4.5

Die Antworten auf die Angebotsanfrage sowie die Angebote und Anlagen zu diesen Antworten oder den durch den Leistungserbringer abgegebenen Angeboten sind für die Volkswagen Poznań unentgeltlich. Die Volkswagen Poznań kann jederzeit die unentgeltliche Übermittlung durch den Leistungserbringer von zusätzlichen Informationen oder Unterlagen in Bezug auf

die Leistungen verlangen, die Gegenstand des Angebots sind.

4.6

Im Angebot sind Währung und Preis genau zu bestimmen. Alle Preise verstehen sich als Netto-Preise ohne Umsatzsteuer in der nach den geltenden Rechtsvorschriften festgesetzten Höhe, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden ist. Soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, sind in den im Angebot angeführten Preisen auch die Kosten für Materialien, Geräte, Verladung, Beförderung, Versand, Verpackung, Versicherung, Entladung, Montage der Gegenstände, die der Leistungserbringer bei der Leistungserbringung verwendet, sowie Anfahrt und Unterkunft für die zur Inbetriebnahme der zur Leistungserbringung erforderlichen Personen bis zum Zeitpunkt der Endabnahme der Leistungen am Sitz der Volkswagen Poznań oder in einer in der Angebotsanfrage genannten Betriebsstätte der Volkswagen Poznań sowie die Kosten der Dokumentation und Schulung einzubeziehen.

Soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, sind alle im Angebot angeführten Preise Pauschalpreise, die alle Arbeiten, Materialien und die zur Ausführung des Gegenstandes des Vertrags erforderlichen Tätigkeiten laut Vertragsinhalt enthalten, obwohl die einzelnen Arbeiten, Materialien oder Tätigkeiten nicht ausdrücklich genannt worden sind.

4.7

Die Angebote sind an die in der Angebotsanfrage angeführte Anschrift unter Angabe der Nummer der Angebotsanfrage und der Nummer des Angebots zu übermitteln.

4.8

Die durch die Volkswagen Poznań gestellte Angebotsanfrage verliert ihre Bindung, wenn der Leistungserbringer binnen zwei Wochen ab dem Tag kein Angebot abgegeben hat, an dem ihm die Angebotsanfrage zugestellt worden ist, soweit in der Angebotsanfrage keine andere Frist genannt wird. Gibt die Volkswagen Poznań keine Erklärung über die Annahme des Angebots des Leistungserbringers in Form einer Bestellung ab, so wird das Angebot als nicht angenommen angesehen.

5. Detaillierte Pflichten des Leistungserbringers bezüglich der Angebotsvorbereitung

5.1

Der Leistungserbringer hat umgehend nach dem Erhalt von der Volkswagen Poznań die ihm durch die Volkswagen Poznań im Zusammenhang mit dem Stellen der Angebotsanfrage übergebenen Unterlagen auf Vollständigkeit und Konsistenz zu überprüfen. Über alle fehlenden Unterlagen und Informationen unterrichtet der Leistungserbringer diejenige Einheit der Volkswagen Poznań, von der er die Angebotsanfrage erhalten hat, und zwar nicht später als 3 Werktage nach dem Erhalt der Angebotsanfrage.

5.2

Der Leistungserbringer hat das Angebot unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften zu erstellen, das alle Lieferungen und Leistungen umfassen wird, die die angemessene und ordnungsgemäße Erbringung von Leistungen nach dem Stand und unter Einsatz der besten verfügbaren Technik sowie die Sicherstellung der möglichst höchsten Qualitäts- und Sicherheitsstandards und die Erzielung des durch die Volkswagen Poznań angestrebten wirtschaftlichen Resultats ermöglichen.

5.3

Soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, lässt die Volkswagen Poznań die Unterbreitung von Varianten- oder Alternativangeboten zu, die von den in der Angebotsanfrage angeführten Bedingungen abweichen. Bei der Unterbreitung eines Varianten- oder Alternativangebots ist dies ausdrücklich zu kennzeichnen.

5.3.1

Vom Leistungserbringer abgegebene Varianten- oder Alternativangebote sind als von den in der Angebotsanfrage angeführten Bedingungen abweichende Angebote ausdrücklich und eindeutig zu kennzeichnen. Ein Varianten- oder Alternativangebot unterbreitender Leistungserbringer hat die in der Angebotsanfrage für das Angebot vorgesehene Struktur und den vorgesehenen Aufbau (hierunter die Nummerierung der einzelnen Punkte) einzuhalten. Ist in Anbetracht des Inhalts des Varianten- oder Alternativangebots die Einhaltung der in der Angebotsanfrage für das Angebot

vorgesehene Struktur und den vorgesehenen Aufbau nicht möglich, so hat der Leistungserbringer ausdrücklich alle diesbezüglichen Unterschiede in dem von ihm unterbreiteten Angebot zu kennzeichnen.

5.3.2

Mit der Unterbreitung durch den Leistungserbringer eines Varianten- oder Alternativangebots stellt er sicher, dass das von ihm unterbreitete Varianten- oder Alternativangebot in allen Aspekten vom rechtlichen, technischen und fristbedingten Gesichtspunkt einem Angebot entspricht, das entsprechend dem Inhalt der Angebotsanfrage abgegeben wird.

5.3.3

Für den Fall der Vornahme jeglicher Änderungen in den Unterlagen der Volkswagen Poznań, die dem Leistungserbringer übergeben werden, hat der Leistungserbringer den Vertretern der Volkswagen Poznań und gegebenenfalls Vertretern von Rechtsträgern, die diese Unterlagen für die Volkswagen Poznań ausgearbeitet haben, die Teilnahme an allen Arbeiten im Zusammenhang mit der Änderung dieser Unterlagen zu ermöglichen. Der Leistungserbringer trägt alle Kosten aufgrund der Teilnahme der vorstehend genannten Personen an den Arbeiten im Zusammenhang mit der Änderung dieser Unterlagen.

6. Vertragsschluss

6.1

Der Vertrag über die Erbringung von Leistungen wird unter Wahrung der Form der Rechtsgeschäfte gemäß Ziffer 1. 5 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen geschlossen.

6.2

Der Vertrag über die Erbringung von Leistungen wird zum Zeitpunkt seiner Zustellung durch die Volkswagen Poznań geschlossen.

Die Zustellung erfolgt durch eine Erklärung der Volkswagen Poznań in Form der Zusendung einer Bestellung per elektronische Datenübermittlung.

7. Rechnungen; Zahlungsbedingungen

7.1

Der Leistungserbringer übermittelt die Rechnungen für die Erbringung von Leistungen an die in der Bestellung der

Volkswagen Poznań genannte Anschrift. Zu enthalten hat die Rechnung die Steueridentifikationsnummer (NIP) oder eine andere ihr entsprechende Identifikationsnummer des Leistungserbringers, die von der Volkswagen Poznań zuerkannte Kennzeichnungsnummer des Leistungserbringers, die Nummer und das Datum der Bestellung, zusätzliche durch die Volkswagen Poznań und den Leistungserbringer vereinbarte Informationen, (z. B. den Ort der Leistungserbringung) und die im Vertrag festgesetzte Vergütung für die Leistungserbringung, mit gesondert angeführter Umsatzsteuer.

7.2

Der Leistungserbringer stellt Rechnungen für jede im Vertrag über die Leistungserbringung festgesetzte Abrechnungsperiode aus. Wird im Vertrag über die Leistungserbringung die Abrechnungsperiode nicht festgesetzt, so gilt ein Kalendermonat als Abrechnungsperiode. Die Rechnung darf nicht später als 7 Werktage nach dem Ende der festgesetzten Abrechnungsperiode ausgestellt werden.

7.3

Der Leistungserbringer fügt der Rechnung alle zur Vornahme der Verrechnung erforderlichen Unterlagen bei.

7.4

Soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage ab dem Datum der Rechnungsstellung. Die Rechnung wird nach der ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen durch den Leistungserbringer, bestätigt durch die endgültige Niederschrift über die Endabnahme, gestellt. Im Falle einer fehlerhaft ausgestellten Rechnung erstellt der Leistungserbringer der Volkswagen Poznań auf Verlangen eine entsprechende Korrekturrechnung mit Umsatzsteuerausweis oder einen berichtigenden Vermerk. Bei der Annahme und Abnahme vorzeitiger Leistungen gilt die Zahlungsfrist entsprechend der vereinbarten Frist.

7.5

Haben die Parteien einen Zahlungszeitplan vereinbart, so wird die Volkswagen Poznań die Zahlungen nach diesem Zeitplan leisten.

Soweit eine Vorauszahlung vereinbart ist, hängt die Leistung der Vorauszahlung von der Hinterlegung einer fristlosen, unwiderruflichen, bedingungslosen Bankgarantie in Höhe der vereinbarten

Vorauszahlung ab. Die Herausgabe der Bankgarantie erfolgt zum Zeitpunkt der endgültigen Abrechnung der Erfüllung des Vertrags über die Erbringung von Leistungen. Der Wortlaut der Bankgarantie sowie ein Verzeichnis der durch die Volkswagen Poznań anerkannten Rechtsträger für die Ausstellung der Bankgarantie sind in der Abteilung für Einkauf der Volkswagen Poznań erhältlich.

7.6

Bei unsachgemäßer Vertragserfüllung durch den Leistungserbringer ist die Volkswagen Poznań berechtigt, die Zahlungen oder eine Teilzahlung bis zur entsprechenden Erfüllung dieses Vertrags einzustellen.

7.7

Die Zahlung für die erbrachte Leistung erfolgt per Überweisung auf das Bankkonto. Der Leistungserbringer hat die Bezeichnung der Bank und die Kontonummer in einem gesonderten Schreiben vor dem Beginn der Ausführung des Vertrags über die Leistungserbringung anzugeben. Jede Änderung der Bank oder der Kontonummer hat der Leistungserbringer unverzüglich, jedoch nicht später als binnen 3 Werktagen, anzuzeigen. Die Schreiben über Änderungen der Kontonummer oder der Bank müssen mit den Unterschriften der zur Vertretung des Leistungserbringers ermächtigten Personen versehen sein und Informationen zu dem Ansprechpartner enthalten. Die in den vorstehenden Sätzen angeführten Informationen hat der Leistungserbringer in schriftlicher Form zu übermitteln.

Die Nichtübermittlung der Informationen durch den Leistungserbringer stellt die Volkswagen Poznań von der Haftung für die Ordnungsmäßigkeit der Banküberweisungen frei.

8. Einhaltung der Rechtsvorschriften

Der Leistungserbringer hat bei der Erfüllung des Vertrags über Erbringung von Leistungen die Rechtsvorschriften und die Anweisungen der zuständigen Behörden einzuhalten. Diese Pflicht bezieht sich insbesondere auf die entsprechende Erbringung von Leistungen, damit dies unter Wahrung aller Sicherheitsanforderungen und Qualitätsnormen und nicht gegen die Vorschriften des Arbeitsschutzes und der Arbeitshygiene sowie des Umweltschutzes und nicht gegen die Rechte Dritter erfolgt. Der Leistungserbringer haftet in vollem Umfang für sämtliche Strafgeelder sowie

Personen- und Vermögensschäden, die auf die Verletzung dieser Vorschriften und Normen zurückzuführen sind.

9. Leistungen auf Werks- oder Betriebsgelände

Soweit ist der Dienstleister bei der Ausführung des Vertrags über den Kauf von Anlagen verpflichtet, die Leistung auf einem Werks- oder Betriebsgelände von Volkswagen Poznań zu erbringen, gilt:

9.1

Die Leistungen werden nach den technischen und organisatorischen Vorgaben von Volkswagen Poznań unter Aufsicht und alleiniger Weisungsbefugnis der vom Vertragspartner benannten verantwortlichen Mitarbeiter als selbständige und eigenverantwortliche Leistung des Dienstleisters erbracht. Die Entscheidung über die Auswahl seines Personals trifft der Lieferant.

9.2

Für alle auszutauschenden Informationen werden vor Ort von beiden Vertragsparteien Ansprechpartner benannt. Zwischen den Ansprechpartnern der Vertragsparteien finden in regelmäßigem Abstand Abstimmungsgespräche zum Inhalt und Durchführung der Leistungserbringung, sowie zum Austausch aller zur Vertragsdurchführung notwendigen Informationen statt.

9.3

Der Dienstleister stellt bei jedem Austausch von Personal und bei Einarbeitung von neuen Mitarbeitern sicher, dass diese die vertragsgemäße Leistung in der vereinbarten Leistungsqualität erbringen.

10. Mitwirkungspflicht; Vertragserfüllung

10.1

Der Leistungserbringer hat umgehend und im Laufenden die Volkswagen Poznań über alle wesentlichen Sachverhalte der Ausführung des Vertrags über die Erbringung von Leistungen zu unterrichten und die Teilnahme seines ordnungsgemäß ermächtigten Vertreters an allen Gesprächen über die Erfüllung des Vertrags über die Erbringung von Leistungen sicherzustellen. Dieser Vertreter muss zum Fasse der erforderlichen Entscheidungen und zur Erteilung von Anweisungen an andere Personen, die seitens des Leistungserbringers bei der Erfüllung des Vertrags tätig sind, ermächtigt sein.

10.2

Der Leistungserbringer ist bei der Ausführung des Vertrags über die Erbringung von Leistungen verpflichtet, alle Rechte der Volkswagen Poznań sowie die im Werk der Volkswagen Poznań geltenden Geschäftsordnungen und Anweisungen zu berücksichtigen und zu wahren. Er hat insbesondere allen in seinem Auftrag bei der Ausführung des Vertrags tätigen Personen entsprechende Hinweise zu geben, um die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags über die Erbringung von Leistungen sicherzustellen.

10.3

Der Leistungserbringer hat alle Prozeduren im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags über die Erbringung von Leistungen so zu organisieren, dass diese keine Erschwerungen der laufenden Tätigkeit der Volkswagen Poznań bewirken.

10.4

Die Volkswagen Poznań behält sich das Recht vor, Einspruch erheben zu können bei der Übertragung der unter Ziff. 10.1 dieser Bedingungen genannten Pflichten an die jeweilige Person oder ihrer Abberufung von dieser Funktion.

10.5

Soweit sich die Schlusstermine für den Abschluss der einzelnen Phasen der Ausführung des Vertrags über die Erbringung von Leistungen oder der Schlusstermin der Ausführung des Vertrags ändern sollten, vereinbaren die Parteien neue Termine für die Erfüllung der Pflichten aus dem Vertrag; dies stellt keine Verletzung der Berechtigung der Volkswagen Poznań dar, den durch Verzug des Leistungserbringers entstandenen Schaden geltend zu machen.

10.6

Erfolgt die Erbringung von Leistungen unter Beteiligung mehrerer Leistungserbringer, so ist jeder der Leistungserbringer verpflichtet, jegliche Maßnahmen zu ergreifen, um den übrigen Leistungserbringern die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erbringung von Leistungen zu ermöglichen. Jegliche Streitigkeiten und Schwierigkeiten in diesem Bereich sind unverzüglich der Fachabteilung der Volkswagen Poznań anzuzeigen. In diesem Fall ist die Volkswagen Poznań berechtigt, nach eigenem Ermessen über die weitere

Verfahrensweise der Erbringung von Leistungen zu entscheiden.

10.7

Die Volkswagen Poznań trägt gegenüber dem Leistungserbringer keine Haftung für Erschwerungen und Hindernisse durch andere für die Volkswagen Poznań tätige Kontrahenten.

10.8

Der Leistungserbringer hat sämtliche Erschwerungen oder Hindernisse bezüglich der ordnungsgemäßen Ausführung des Vertrags über die Erbringung von Leistungen unverzüglich der Volkswagen Poznań in der Abteilung für Einkauf in schriftlicher Form anzuzeigen. Bei fehlender Anzeige von Erschwerungen oder Hindernissen ist der Leistungserbringer nicht berechtigt, einen Anspruch wegen dieser Erschwerungen oder Hindernisse geltend zu machen.

11. Mitwirkung durch die Volkswagen Poznań

11.1

Die Volkswagen Poznań ist berechtigt, die Verfahrensweise der Ausführung des Vertrags über die Erbringung von Leistungen durch den Leistungserbringer bzw. seine Subunternehmer ständig zu überwachen. Dieses Recht nimmt die Volkswagen Poznań durch ermächtigte Personen wahr, die sich — unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften — auf dem Werksgelände des Unternehmens des Leistungserbringers oder dessen Subunternehmern aufhalten dürfen.

11.2

Auf Verlangen der Volkswagen Poznań hat der Leistungserbringer der Volkswagen Poznań einen Bericht über die Erbringung der Leistungen vorzulegen. Den Inhalt dieses Berichts sowie die Frist und die Verfahrensweise der Einreichung dieses Berichts bestimmt die Volkswagen Poznań in der Aufforderung.

12. Lieferungen durch die Volkswagen Poznań

12.1

Wird die Volkswagen Poznań im Rahmen der Ausführung des Vertrags über die Erbringung von Leistungen an den Leistungserbringer selbstständig oder durch Dritte Materialien, Rohstoffe oder Anlagen liefern oder

bestimmte Leistungen erbringen, so ist der Leistungserbringer verpflichtet, auf eigene Verantwortung die Qualität und Menge dieser Materialien, Rohstoffe, Anlagen oder Leistungen genau zu überprüfen und der Volkswagen Poznań unverzüglich in schriftlicher Form alle festgestellten Mängel und Fehler anzuzeigen, insbesondere solche, die die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags erschweren oder verhindern können.

12.2

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die von der Volkswagen Poznań gelieferten Materialien unter entsprechenden Bedingungen aufzubewahren, die die Aufrechterhaltung der Eigenschaften dieser Materialien und die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen ermöglichen. Der Leistungserbringer hat keinen Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung für die Aufbewahrung der durch die Volkswagen Poznań gelieferten Materialien.

12.3

Die durch die Volkswagen Poznań an den Leistungserbringer gelieferten Materialien sind von den sonstigen Materialien des Leistungserbringers gesondert aufzubewahren. Diese Materialien sind darüber hinaus als Eigentum der Volkswagen Poznań dauerhaft und sichtbar zu kennzeichnen. Die Entfernung der Materialien vom vereinbarten Aufbewahrungsort darf nicht ohne vorherige Zustimmung durch die Volkswagen Poznań vorgenommen werden, es sei denn, dass deren Umlagerung im Rahmen der Erbringung der Leistungen oder zur Verhinderung der Zerstörung oder Beschädigung dieser Materialien erforderlich ist.

12.4

Der Leistungserbringer haftet für die durch die Volkswagen Poznań überlassenen Materialien in vollem Umfang in Höhe des Marktwertes der überlassenen Materialien. Der Leistungserbringer hat die ihm überlassenen Materialien darüber hinaus gegen Feuer, Hochwasser, Diebstahl und andere Schäden zu versichern.

12.5

Auf Wunsch der Volkswagen Poznań ist der Leistungserbringer verpflichtet, eine Bestandsaufnahme auszuführen.

13. Subunternehmer

13.1

Der Leistungserbringer hat den Vertrag über die Erbringung von Leistungen im Rahmen seines eigenen Unternehmens auszuführen. Zulässig ist die Ausführung eines Teilbereichs des Vertrags oder des gesamten Vertrags durch einen Subunternehmer. Die Ausführung eines Teilbereichs des Vertrags oder des gesamten Vertrags durch einen Subunternehmer stellt den Leistungserbringer von seiner Haftung für die Ausführung des Vertrags nicht frei.

13.2

Der Leistungserbringer haftet in vollem Umfang für die Handlungen der Subunternehmer und hat zu überprüfen, ob diese Subunternehmer die Rechtsvorschriften einhalten, insbesondere im Bereich des Arbeitsrechts und der Produktsicherheit.

14. Abtretung von Forderungen

14.1

Der Leistungserbringer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Volkswagen Poznań die ihm von der Volkswagen Poznań aus dem Vertrag über die Erbringung von Leistungen zustehenden Forderungen weder an Dritte abtreten noch Dritte zur Geltendmachung dieser Ansprüche berechtigen.

15. Ausschluss der Erfüllung gegenseitiger Leistungen. Aufrechnung

15.1

Jede Einschränkung des Rechts der Volkswagen Poznań auf Ausschluss der Erfüllung gegenseitiger Leistungen zugunsten des Leistungserbringers oder Einschränkungen der Möglichkeit von Aufrechnungen seitens Volkswagen Poznań von Gegenforderungen sind gegenüber der Volkswagen Poznań unwirksam.

15.2

Der Leistungserbringer ermächtigt hiermit die Volkswagen Poznań Aufrechnungen vorzunehmen, hierunter vertragliche und aller anderer Forderungen der Volkswagen Poznań gegenüber dem Leistungserbringer gegen alle Leistungserbringer gegenüber der Volkswagen Poznań zustehenden Forderungen.

16. Unlauterer Wettbewerb. Haftung von Gemeinschaftsunternehmen.

16.1

Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter oder andere für ihn aufgrund anderer Rechtsverhältnisse tätige Personen keine der Volkswagen Poznań Schaden bringende Handlungen begehen, die in Kapitel 2 des polnischen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 16. April 1993 (poln. GBl. [Dz. U.] /

2003 Nr. 153, Pos.1503 mit nachfolgenden Änderungen) genannt werden.

16.2

Der Leistungserbringer hat in Verbindung mit dem Vertrag über die Erbringung von Leistungen folgende Grundsätze einzuhalten:

- er darf durch sein Verhalten (Handlung, Duldung oder Unterlassung) nicht gegen die Vorschriften des geltenden Rechts verstoßen. Dieses Verbot gilt auch für die Mitarbeiter, Vertreter des Leistungserbringers und andere in seinem Namen und zu seinen Gunsten tätig werdende Personen und bezieht sich insbesondere auf Verhaltensweisen, die zu einer Begehung der Straftaten führen können, die genannt werden in Art. 16 polnischen des Gesetzes vom 28. Oktober 2002 über die Haftung von Gemeinschaftsunternehmen für mit Strafe bedrohte Taten (poln. GBl. [Dz. U.] / 2002, Nr. 197, Pos. 1661 mit nachfolgenden Änderungen). Dieses Verbot gilt insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, für solche verbotene Taten wie u. a.: Vertrauensbruch, Kapitalanlagebetrug, Erschwerung der Geltendmachung von Forderungen, Geldwäsche, unredliche Buchführung, Erschwerung deiner öffentlichen Ausschreibung, passive und aktive Bestechung, Betrug, Urkundenfälschung, Falschbeurkundung, Gebrauch einer falschen Beurkundung, Computersabotage, finanzrechtliche Straftaten im Bereich der steuerrechtlichen Pflichtverletzung und der Anrechnung von Fördermitteln oder Subventionen, finanzrechtliche Straftaten im Bereich der zollrechtlichen Pflichten und der Grundsätze des Auslandswarenverkehrs und Auslandsdienstleistungsverkehrs, Verbringung ins Ausland von gefährlichen Abfallstoffen entgegen den geltenden

Vorschriften, Verletzung des Unternehmensgeheimnisses, Produktpiraterie, Geldfälschung, Wertzeichenfälschung;

- er muss alle möglichen Maßnahmen ergreifen, um den guten Ruf der Volkswagen Poznań zu schützen und alle Handlungen oder Unterlassungen auszuschließen, die den guten Ruf der Volkswagen Poznań verletzen könnten;
- er hat im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben (und erteilten Vollmachten und anderen Ermächtigungen) zu handeln. Jegliches Abweichen von dem Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben (oder erteilten Vollmachten und anderen Ermächtigungen) ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Volkswagen Poznań zulässig;
- er hat unmittelbar den Vorstand der Volkswagen Poznań oder die schriftlich vom Vorstand der Volkswagen Poznań benannte Person über jeden ihn bekannten Sachverhalt zu unterrichten, wenn dieser Sachverhalt die Interessen der Volkswagen Poznań verletzen kann oder anderweitig gefährden kann. Dies bezieht sich insbesondere auf Informationen über jegliche verbotenen Taten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der durch die Volkswagen Poznań übertragenen Pflichten begangen werden können.

16.3

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, jedes Mal auf Verlangen der Volkswagen Poznań alle Schreiben und Unterlagen, die seine Vollmacht oder die Vollmacht anderer Personen zum Tätigwerden im Namen der Volkswagen Poznań bescheinigen oder bestätigen, zurückzugeben. Die Aufforderungen der Rückgabe des Dokuments gelten als Widerruf der jeweiligen Vollmacht, soweit in der Aufforderung nicht anders entschieden wurde. Die Rückgabe des Dokuments muss spätestens nach dem Abschluss der darin festgelegten Handlungen erfolgen, es sei denn, dass das Original des Dokuments bei der zuständigen Verwaltungsbehörde oder bei einem Gericht eingereicht worden ist. In diesem Fall ist die behördliche Bestätigung der Einreichung des Originals des jeweiligen Dokuments vorzulegen.

16.4

Die Erteilung von Untervollmachten durch den Leistungserbringer ist nur dann zulässig, wenn die jeweilige Vollmacht dies vorsieht. Über die Erteilung einer Untervollmacht ist die Rechtsabteilung der Volkswagen Poznań in schriftlicher Form zu unterrichten.

16.5

Der Leistungserbringer darf ohne vorherige und schriftliche Zustimmung von Volkswagen Poznań keine Mitarbeiter von Volkswagen Poznań oder keine Zeitarbeiter einer Agentur beschäftigen, die zu Gunsten von Volkswagen Poznań handelt wie auch keine zivilrechtlichen Verträge zwecks Erfüllung eines Vertrags über die Erbringung von Dienstleistungen für Volkswagen Poznań mit ihnen schließen.

16.6

Die Parteien vereinbaren einvernehmlich und ausdrücklich, dass jegliche Verletzung der vorstehend genannten Grundsätze und Pflichten als Haftungsgrund des Leistungserbringers gegenüber der Volkswagen Poznań angesehen werden kann. Der Leistungserbringer ist sich bewusst, dass die Verletzung dieser Grundsätze ein Umstand für die Auflösung des Vertrags (oder eines anderen Rechtsverhältnisses) ist, den er mit der Volkswagen Poznań geschlossen hat.

Die Volkswagen Poznań behält sich das Recht vor, Entschädigungsansprüche nach den allgemein geltenden Grundsätzen wegen Verletzungen der in diesen Bedingungen festgelegten Grundsätze oder Pflichten geltend zu machen.

17. Urheber- und immaterielles gewerbliches Eigentumsrecht; Verschwiegenheitspflicht; Werbung

17.1

Die Volkswagen Poznań bzw. der Volkswagen AG besitzt alle Rechte, hierunter immaterielle gewerbliche Eigentumsrechte, an allen Plänen, Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen und den sonstigen Unterlagen, unabhängig vom Datenträger, sowie an Modellen und Mustern, die dem Leistungserbringer im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrags übergeben wurden. Diese rechtlichen Vermögensgegenstände dürfen Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Volkswagen Poznań nicht zugänglich gemacht werden. Der Leistungserbringer darf diese Vermögensgegenstände ausschließlich zur Ausführung des mit der Volkswagen Poznań

geschlossenen Vertrags nutzen, nach dem Abschluss der Ausführung sind sie unverzüglich an die Volkswagen Poznań ohne zusätzliche Aufforderung durch die Volkswagen Poznań zurückzugeben.

17.2

Firmenzeichen und Warenzeichen der Volkswagen Poznań oder anderer mit der Volkswagen Poznań kapitalmäßig verbundener Rechtsträger, insbesondere der Volkswagen AG, sind an den von ihm im Rahmen des Vertrags über die Erbringung von Leistungen gefertigten Gegenständen oder Produkten anzubringen, wenn diese Ermächtigung ausdrücklich aus den durch die Volkswagen Poznań übermittelten Unterlagen im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags resultiert oder wenn die Volkswagen Poznań dem Leistungserbringer eine solche Anweisung erteilt. Die auf diese Weise gekennzeichneten Gegenstände oder Produkte dürfen nur an die Volkswagen Poznań geliefert werden. Für den Fall einer gerechtfertigten Rückgabe der mit dem Firmenzeichen oder Warenzeichen oder der Teilenummer der Volkswagen Poznań gekennzeichneten Gegenstände oder Produkte, wird der Leistungserbringer jegliche Maßnahmen ergreifen, dass diese Gegenstände oder Produkte nicht verwendet werden können, soweit die Volkswagen Poznań dem Leistungserbringer in diesem Bereich keine andere Anweisung erteilt.

17.3

Vor der Übermittlung von vertraulichen oder besonders geschützten Informationen dem Leistungserbringer ist Volkswagen Poznań berechtigt, eine kostenpflichtige Kontrolle hinsichtlich der Informationsschutz bei dem Dienstleister durchzuführen. Die Kontrolle hat die Abteilung für Sicherungen Volkswagen Poznań und/oder eine von Volkswagen Poznań angezeigte Dritte durchzuführen

Der Leistungserbringer hat alle Informationen, Unterlagen und andere Gegenstände, die die Volkswagen Poznań dem Leistungserbringer im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Angebots und der Ausführung des Vertrags übergeben hat, als Unternehmensgeheimnis der Volkswagen Poznań zu betrachten im Sinne von Art. 11 Abs. 4 polnischen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 16. April 1993 (poln. GBl. [Dz. U.] / 2003 Nr. 153, Pos.153, Pos. 211 mit nachfolgenden Änderungen). Diese Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auch auf den Zeitraum nach der

Ausführung des Vertrags durch den Leistungserbringer, soweit die als Unternehmensgeheimnis der Volkswagen Poznań geltenden Informationen, Unterlagen oder andere Gegenstände nicht allgemein zugänglich oder bekannt waren.

17.4

Der Leistungserbringer ist darüber hinaus verpflichtet, den Sachverhalt des Abschlusses des Vertrags mit der Volkswagen Poznań geheim zu halten, es sei denn, dass aus den absolut geltenden Rechtsvorschriften die Pflicht der Offenbarung des Sachverhalts gegenüber rechtlich zum Einholen derartiger Informationen ermächtigten Personen resultiert. Die Angabe der Information zu Werbezwecken durch den Leistungserbringer über die Zusammenarbeit mit der Volkswagen Poznań darf erst nach dem Erhalt einer diesbezüglichen schriftlichen Zustimmung durch die Volkswagen Poznań erfolgen. Diese Zustimmung wird durch die Volkswagen Poznań ausschließlich für Zwecke einer konkreten Werbemaßnahme erteilt, die durch den Leistungserbringer in dem an die Volkswagen Poznań gerichteten Antrag zu beschreiben ist.

17.5

Gemäß Art. 11 Abs. 4 des polnischen Gesetzes vom 30. Juni 2000 über das immaterielle gewerbliche Eigentumsrecht vereinbaren die Parteien, dass das Recht der Patentreuerkennung für eine Erfindung oder das Schutzrecht für Gebrauchsmuster sowie das Recht auf Anmeldung eines industriellen Gebrauchsmusters in Bezug auf Erfindungen und Muster, die im Zusammenhang oder bei der Ausführung des Vertrags über die Erbringung von Leistungen entwickelt wurden, ausschließlich der Volkswagen Poznań zustehen. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, entsprechende Bestimmungen in diesem Bereich in die Verträge aufzunehmen, die mit den Mitarbeitern oder anderen Personen geschlossen werden, die für ihn bei der Ausführung des Vertrags über die Erbringung von Leistungen tätig werden.

17.6

Der Leistungserbringer hat der Volkswagen Poznań die kompletten Unterlagen im Zusammenhang mit den Mustern und Erfindungen, die unter Ziff. 17.5 dieser Bedingungen zu Rede stehen, zu übermitteln.

17.7

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, alle Urheberrechte unverzüglich auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung auf die Volkswagen Poznań zu übertragen, soweit sich diese Rechte auf Werke beziehen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags über die Erbringung von Leistungen geschaffen wurden.

17.8

Falls der Leistungserbringer bei der Ausführung des Vertrags über die Erbringung von Leistungen Gegenstände oder Programme verwendet, die im Rahmen des Urheberrechts oder des immateriellen gewerblichen Eigentumsrechts einem Dritten zustehenden Schutz unterliegen, so hat er mit der gebotenen Sorgfalt dafür zu sorgen, dass diese Rechte nicht verletzt werden. Der Leistungserbringer haftet in vollem Umfang für die Entschädigungsansprüche oder andere Ansprüche, die berechnigte Dritte bei der Verletzung dieser Rechte geltend machen.

17.9

Die Verletzung durch den Leistungserbringer der Bestimmungen von Ziff. 17.1-17.8 dieser Bedingungen gilt als wesentliche Verletzung des Vertrags, der zwischen dem Leistungserbringer und der Volkswagen Poznań geschlossen wurde, wobei dies ein Umstand dafür ist, dass die Volkswagen Poznań diesen Vertrag unverzüglich auflöst.

17.10

Falls aufgrund der Verletzung durch den Leistungserbringer der unter Ziff. 17.8 dieser Bedingungen genannten Rechte Dritter, ein betroffener Dritter von der Volkswagen Poznań die Wiedergutmachung des durch diese Verletzung verursachten Schadens fordert, so hat der Leistungserbringer diesen Schaden wiedergutzumachen. Dies schließt die Möglichkeit der Forderung durch die Volkswagen Poznań einer Entschädigung in einem solchen Umfang nicht aus, in dem die Verletzung dieser Rechte einen Schaden in der Tätigkeit des Unternehmens der Volkswagen Poznań verursachte oder deren persönliche Güter verletzte.

17.11

Sämtliche Produktionsmittel, die durch den Leistungserbringer anhand der von der Volkswagen Poznań übermittelten Daten oder Unterlagen gefertigt wurden, wie z. B. Gesenke, Schablonen, Matrizen, Modelle,

Muster, Werkzeuge, Formen, Schweißschablonen, Programme etc., dürfen ausschließlich durch den Leistungserbringer zur Ausführung des von der Volkswagen Poznań aufgegebenen Auftrags verwendet werden. Der Leistungserbringer darf diese Produktionsmittel weder zu eigenen Zwecken nutzen noch Dritten zugänglich machen.

17.12

Die gesamten technischen Unterlagen (Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Ersatzteillisten, Programme etc.), die insbesondere für Zwecke der Montage, Bedienung, Nutzung, Reparatur, Herstellung oder des Kaufs von Ersatzteilen und des Einholens der rechtlich geforderten Zulassungen erforderlich sind und werden, werden durch den Leistungserbringer an die Volkswagen Poznań zu einem entsprechenden Zeitpunkt und in der von der Volkswagen Poznań geforderten Anzahl der Ausfertigungen in geforderter Ausführung übergeben. Die Übergabe dieser Unterlagen darf jedoch nicht später als zu dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt erfolgen.

18. Sonstige Pflichten des Leistungserbringers

18.1

Soweit im Vertrag über die Erbringung von Leistungen nicht etwas anderes bestimmt wird, erhält der Leistungserbringer unverzüglich nach dem Abschluss dieses Vertrags die zur ordnungsgemäßen Vertragsausführung erforderlichen Unterlagen. Der Leistungserbringer hat die ihm von der Volkswagen Poznań im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrags über die Erbringung von Leistungen übergebenen Unterlagen auf Vollständigkeit und Korrektheit zu überprüfen. Gegebenenfalls festgestellte Mängel oder Fehler hat der Leistungserbringer unverzüglich der Volkswagen Poznań anzuzeigen. Er wird in Absprache mit der Volkswagen Poznań entsprechende Änderungen oder Ergänzungen dieser Unterlagen vornehmen.

18.2

Der Leistungserbringer hat eine laufende Qualitätskontrolle der von ihm erbrachten Leistungen durchzuführen.

18.3

Der Leistungserbringer muss ein Qualitätssicherungssystem einsetzen und

dieses verbessern bzw. aktualisieren, das dem neuesten Stand der Technik entspricht und an die Art und die Eigenschaften der vom Leistungserbringer erbrachten Leistungen angepasst ist.

18.4

Die bei der Erfüllung des Vertrages von dem Leistungserbringer auf dem Gelände Volkswagen Poznań erzeugten Abfälle – mit Ausnahme von Schrott, darunter Buntmetallen und Kabeln – stellen sein Eigentum dar und sind auf seine Kosten zu beseitigen.

19. Vertragsumfang / Änderung des Vertrags

19.1

Der Vertrag über die Erbringung der Leistungen umfasst die komplette und korrekte Erbringung der Leistungen und die Ausführung durch den Leistungserbringer aller anderen Arbeiten im Zusammenhang mit Erbringung der Leistungen einschließlich der kompletten Unterlagen, soweit dieser Vertrag über die Erbringung der Leistungen nicht etwas anderes bestimmt.

19.2

Soweit die Volkswagen Poznań einen Projektleiter im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrags über die Erbringung der Leistungen bestellt, ist dieser Projektleiter nicht berechtigt, im Namen der Volkswagen Poznań zusätzliche Arbeiten in Auftrag zu geben und Vereinbarungen zu treffen, die den Vertrag ändern. Diese Berechtigung hat ausschließlich die Abteilung für Einkauf.

19.3

Wenn es sich im Verlaufe der Ausführung des Vertrags über die Erbringung der Leistungen herausstellt, dass es erforderlich ist, den Umfang der ausgeführten Leistungen zu verändern, so hat jeder der Parteien die andere Partei über diesen Sachverhalt in schriftlicher Form zu unterrichten.

19.4

Auf die Angebotsänderung des Vertrags finden die Bestimmungen zum Angebot entsprechend Anwendung.

19.5

Alle Änderungen des Umfangs sind als Nachtrag (Bestellungsänderungen) zum Vertrag über die Erbringung von Leistungen zu erstellen. Dies bezieht sich nicht auf solche

Arbeiten, die aufgrund der Notwendigkeit des Schutzes des Lebens und der menschlichen Gesundheit oder der Vermeidung erheblicher Schäden am Vermögen der Volkswagen Poznań oder Dritter erforderlich sind.

19.6

Der Volkswagen Poznań steht das Recht zu, Änderungen des Umfangs, der Verfahrensweise und der Ausführungsfristen des Vertrags über die Erbringung von Leistungen vorzunehmen und dem Leistungserbringer entsprechende Anweisungen in diesem Bereich zu erteilen. Die Volkswagen Poznań wird bei der Vornahme derartiger Änderungen die technischen und personellen Möglichkeiten des Leistungserbringers berücksichtigen.

19.7

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, unverzüglich nach dem Abschluss des Vertrags über die Erbringung von Leistungen mit der in der Angebotsanfrage oder in der Bestellung genannten Abteilung der Volkswagen Poznań Kontakt aufzunehmen, um die detaillierten Fragen der Erbringung der Leistungen zu vereinbaren — unter Einhaltung der im Vertrag über die Erbringung der Leistungen festgesetzten Bestimmungen, dessen Anlagen sowie in diesen Bedingungen. Der Leistungserbringer muss insbesondere eine derartige Erbringung der Leistungen vereinbaren, dass dies nicht mehr als nötig die laufende Tätigkeit der Volkswagen Poznań beeinträchtigt und die Erfüllung der Verträge nicht erschwert, die andere Rechtsträger mit der Volkswagen Poznań geschlossen haben.

19.8

Bei der Erbringung der Leistungen, beruhend auf dem Management von Vermögensbestandteilen der Volkswagen Poznań, hat der Leistungserbringer die alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um insbesondere eine langfristige Optimierung der Ausnutzung dieser Bestandteile des Vermögens der Volkswagen Poznań im Rahmen der von der Volkswagen Poznań ausgeübten Tätigkeit zu erzielen.

19.9

Vor dem Beginn der Erbringung der Leistungen hat der Leistungserbringer insbesondere die Lage aller Installationen und Anlagen zu überprüfen, die Verfahrensweise der Leistungserbringung an die bestehenden Bedingungen anzupassen und das Vermögen

der Volkswagen Poznań vor Beschädigung oder Zerstörung während oder im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen zu schützen.

19.10

Der Leistungserbringer muss die Termine der Erbringung aller Leistungen so planen, bei denen die Mitwirkung der Volkswagen Poznań oder Dritter erforderlich ist, mit denen die Volkswagen Poznań entsprechende Verträge geschlossen hat, damit Volkswagen Poznań oder diese Dritten zu einem möglichst günstigen Termin den Umfang ihrer Maßnahmen überprüfen kann und sich auf deren Ausführung vorbereiten kann.

19.11

Der Leistungserbringer, der von Dritten Anlagen, Materialien, Rohstoffe etc. erwirbt, die zur Leistungserbringung erforderlich sind, hat der Volkswagen Poznań diese Personen zum Zwecke der Qualitätswahrung zu nennen. Die Nennung dieser Personen hat im Angebot des Leistungserbringers zu erfolgen. Die Volkswagen Poznań kann in begründeten Fällen die Bewilligung für den Erwerb der Anlagen, Materialien oder Rohstoffe durch den Leistungserbringer versagen, die zur Erbringung der Leistungen Dritter, genannt durch den Leistungserbringer, erforderlich sind.

20. Unterlagen der Erbringung der Leistungen

20.1

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, mit angemessener Sorgfalt komplette Unterlagen der erbrachten Leistungen zu führen.

20.2

Die Volkswagen Poznań ist zur Einsichtnahme in die Unterlagen der Leistungserbringung berechtigt. Die Volkswagen Poznań kann jederzeit verlangen, dass Kopien oder Abschriften aller vom Leistungserbringer im Rahmen der Dokumentation gesammelten Unterlagen vorgelegt werden.

20.3

Die Dokumentation muss am Sitz des Leistungserbringers oder — wenn dies möglich ist — am Erfüllungsort der Leistungen — aufbewahrt werden und dem aktuellen Stand der Erbringung der Leistung entsprechen. Diese Dokumentation muss vor unbefugten Dritten entsprechend abgesichert sein.

20.4

Für den Fall der Auflösung oder Beendigung des Vertrags über die Erbringung von Leistungen hat der Leistungserbringer an die Volkswagen Poznań die gesamte Dokumentation der Leistungserbringung zu übergeben.

21. Werkzeuge

Die Volkswagen Poznań kann dem Leistungserbringer die zu Realisierung des Vertrags über die Leistungserbringung erforderlichen Werkzeuge zur Verfügung stellen. Diese Werkzeuge bleiben im Eigentum der Volkswagen Poznań, der Betrag der Vergütung für die Bereitstellung wird in dem durch die Parteien vereinbarten Preis berücksichtigt. Der Leistungserbringer darf diese Werkzeuge ausschließlich zur Ausführung des mit der Volkswagen Poznań geschlossenen Vertrags nutzen. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, einen Versicherungsvertrag zur Versicherung der übergebenen Werkzeuge gegen Feuer, Hochwasser und Diebstahl zu schließen und auf die Volkswagen Poznań alle Ansprüche, die dem Leistungserbringer aus diesen Versicherungsverträgen zustehen, zu übertragen. Darüber hinaus hat der Leistungserbringer auf eigene Kosten die Instandsetzungen der ihm übergebenen Werkzeuge durchzuführen. Der Leistungserbringer hat der Volkswagen Poznań alle Fälle der Beschädigungen der Werkzeuge unverzüglich anzuzeigen.

22. Abnahme der Leistungen

Folgende Bestimmungen finden Anwendung, soweit die durch den Leistungserbringer erbrachten Leistungen eine Abnahme erfordern:

22.1

Nachweis der ordnungsgemäßen Leistung durch den Leistungserbringer ist die endgültige Niederschrift über die Endabnahme der Leistungen, die bestätigt, dass sie ohne jegliche Mängel oder Fehler ausgeführt worden sind.

22.2

Nicht als Abnahme der Leistungen gelten deren vorherige Nutzung, Inbetriebnahme oder laut Rechtsvorschriften geforderte behördliche Abnahme, die sich auf die vom Leistungserbringer erbrachten Leistungen

bezieht. Auch nicht als Abnahme der Leistungen gilt die Benachrichtigung des Leistungserbringers über die Ausführung der Leistungen.

22.3

Die Anzeige durch den Leistungserbringer der Fertigstellung zur Abnahme entspricht der Gewährleistung, dass die erbrachten Leistungen mit dem Vertrag übereinstimmen, insbesondere, dass keine Mängel und Fehler vorliegen.

22.4

Die Parteien legen den Termin der vorläufigen Abnahme fest, die vor der Endabnahme durchgeführt wird, und ebenfalls die Termine der Teilabnahmen.

22.5

Über jede Abnahme wird eine Niederschrift erstellt, die durch die ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter beider Parteien unterzeichnet wird. Die Verweigerung der Unterzeichnung der Niederschrift über die Abnahme und deren Gründe sind in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift hat Informationen zu den Personen zu enthalten, die an der Abnahme teilnehmen. Des Weiteren ist anzugeben, ob die Leistungen ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgeführt wurden. Bei der Feststellung von Mängeln oder Fehlern sind der Termin ihrer Beseitigung und der Termin der nächsten Abnahme anzugeben.

22.6

Alle mit der erneuten Abnahme der Leistungen verbundenen Kosten trägt der Leistungserbringer. Stellt sich im Verlaufe der erneuten Abnahme heraus, dass der Leistungserbringer die festgestellten Mängel oder Fehler nicht beseitigt hat oder werden neue Mängel oder Fehler festgestellt, kann die Volkswagen Poznań die Beseitigung dieser Mängel oder Fehler einem Dritten übertragen, wobei der Leistungserbringer die Kosten und das Risiko trägt, oder vom Vertrag zurücktreten.

22.7

Die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Erbringung der Leistungen erfolgt in Absprache mit der Volkswagen Poznań, aber auf die Kosten und das Risiko des Leistungserbringers.

Wenn die Volkswagen Poznań dem Leistungserbringer Personal zur Überprüfung

der Ordnungsmäßigkeit der Erbringung der Leistungen zur Verfügung stellt, so trägt der Leistungserbringer die gesamte Haftung für Schäden, die diesen Personen verursacht wurden. Der Leistungserbringer haftet auch für sämtliche Schäden am Vermögen der Volkswagen Poznań in diesem Zusammenhang.

23. Fristen; Verzug

23.1

Der Termin der Erbringung der Leistung ist für den Leistungserbringer bindend.

23.2

Wenn die Parteien im Vertrag über die Erbringung der Leistungen keinen Termin für den Beginn der Leistungserbringung durch den Leistungserbringer genannt haben, hat der Leistungserbringer unverzüglich mit Leistungserbringung zu beginnen.

23.3

Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, hat der Leistungserbringer der Volkswagen Poznań den Zeitplan der Ausführung des Vertrags über die Erbringung von Leistungen zu übergeben, jedoch nicht später als binnen 5 Werktagen ab dem Datum des Vertragsschlusses. Dieser Zeitplan muss durch die Fachabteilung der Volkswagen Poznań bestätigt werden. Die Volkswagen Poznań kann dem Leistungserbringer Vorbehalte zum Zeitplan anzeigen. Der Leistungserbringer hat begründete Vorbehalte der Volkswagen Poznań zu berücksichtigen und den Zeitplan entsprechend zu ändern.

23.4

Während der Ausführung des Vertrags über die Erbringung von Leistungen ist die Vornahme von Änderungen der im Zeitplan angeführten Termine nur nach Absprache mit der Fachabteilung der Volkswagen Poznań möglich. Die Änderung des Zeitplans darf keinen Einfluss auf den im Vertrag festgelegten Endtermin der Ausführung haben. Wenn eine Änderung der im Vertrag festgelegten Termine durch die Änderungen der Termine im Vertrag erforderlich ist, so finden Ziff. 23.6 und Ziff. 27 Anwendung.

23.5

Der Leistungserbringer hat unverzüglich die Abteilung für Einkauf der Volkswagen Poznań in schriftlicher Form zu informieren, wenn er eine vorzeitige Erbringung der Leistung vorsieht oder wenn eine verspätete

Erbringung der Leistung zu erwarten ist. Die Volkswagen Poznań kann es verweigern, die Annahme der Leistungen vor dem vereinbarten Termin zu bewilligen. Im Falle der Verweigerung trägt der Leistungserbringer sämtliche Kosten und Gefahren im Zusammenhang mit der Verweigerung der vorzeitigen Annahme der Leistungen durch Volkswagen Poznań bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Termins der Leistungen.

23.6

Wenn der Leistungserbringer mit der Erbringung der Leistungen in Verzug gerät, hat er an die Volkswagen Poznań eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Nettobetrag (ohne Umsatzsteuer) der Bestellung für jeden Tag des Verzugs zu zahlen. Die Volkswagen Poznań behält sich hierbei das Recht vor, Entschädigungsansprüche laut Gesetz geltend zu machen, die mit dem Verzug in der Leistung durch den Leistungserbringer in Verbindung stehen, insbesondere eine Entschädigung wegen getragenen Schadens aufgrund der Produktionsunterbrechung, der über dem Wert der vorstehend genannten Vertragsstrafe liegt.

23.7

Wenn die Volkswagen Poznań infolge eines Ereignisses höherer Gewalt die Abnahme der Leistungen am vereinbarten Ort und zum vereinbarten Termin nicht durchführen kann, ist der Leistungserbringer nicht berechtigt gegenüber der Volkswagen Poznań jegliche Entschädigungsansprüche wegen Verzugs in der Abnahme der Leistungen geltend zu machen. In diesem Fall darf der Leistungserbringer keine Erfüllung durch die Volkswagen Poznań einer Gegenleistung aus dem Vertrag fordern. Anzusehen als höhere Gewalt sind im Sinne dieser Bedingungen alle unvorhersehbaren, unvermeidlichen erheblichen Ereignisse wie z. B. Katastrophen durch Naturkräfte, Krieg, Aufruhr, Unruhen, Streiks, Verwaltungsmaßnahmen und ähnliche Ereignisse. Wenn möglich unterrichtet die Volkswagen Poznań den Leistungserbringer über die voraussichtliche Dauer der Hindernisse durch die Ereignisse höherer Gewalt. Für die Dauer dieser Hindernisse hat der Leistungserbringer für die Leistungen eine angemessene Absicherung der erbrachten Leistungen auf eigene Kosten und eigenes Risiko zu gewährleisten.

23.8

Die Volkswagen Poznań ist von der Pflicht der Abnahme der bestellten Leistungen ganz oder teilweise befreit und in diesem Bereich berechtigt, vom Vertrag binnen zwei Monaten ab dem Ende der Einwirkung der Störung durch höhere Gewalt zurückzutreten, soweit diese Leistungen angesichts der Verspätung infolge höherer Gewalt im Sinne von Ziff. 23.7 dieser Bedingungen für Volkswagen Poznań aus wirtschaftlichen Umständen unbrauchbar geworden sind.

24. Haftung des Leistungserbringers für die unsachgemäße Erbringung der Leistungen

24.1

Der Leistungserbringer haftet für die unsachgemäße Erbringung der Leistungen.

24.2

Erbringt der Leistungserbringer die Leistungen unsachgemäß, so fordert die Volkswagen Poznań den Leistungserbringer auf, die entstandenen Unzulänglichkeiten binnen der von der Volkswagen Poznań gesetzten Frist zu beseitigen. Kann der Leistungserbringer die durch Volkswagen Poznań geforderte Leistung in der entsprechend von der Volkswagen Poznań gesetzten Frist nicht erfüllen, kann die Volkswagen Poznań vom Vertrag zurücktreten. Die hiermit verbundenen Kosten hat der Leistungserbringer zu tragen. Die Volkswagen Poznań ist zur Aufrechnung (auch der vertraglichen) der Kosten im Zusammenhang mit der Beseitigung der Unzulänglichkeiten mit den Forderungen des Leistungserbringers gegenüber der Volkswagen Poznań berechtigt.

24.3

Erbringt der Leistungserbringer die Leistung erneut unsachgemäß oder mangelhaft, so ist die Volkswagen Poznań berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, ohne dem Leistungserbringer eine zusätzliche Frist sachgemäßen Erbringung der Leistung zu setzen. Die hiermit verbundenen Kosten hat der Leistungserbringer zu tragen. Die Volkswagen Poznań ist zur Aufrechnung (auch der vertraglichen) der Kosten im Zusammenhang mit der Beseitigung der Unzulänglichkeiten mit den Forderungen des Leistungserbringers gegenüber der Volkswagen Poznań berechtigt.

24.4

Wenn trotz erfolglosen Ablaufes der durch die Volkswagen Poznań dem Leistungserbringer gesetzten Frist gemäß Ziff. 24.2 dieser Bedingungen die Volkswagen Poznań vom Vertrag nicht zurücktritt, kann die Volkswagen Poznań selbst die Unzulänglichkeiten beseitigen oder mit deren Beseitigung einen Dritten beauftragen. Die hiermit verbundenen Kosten hat der Leistungserbringer zu tragen. Die Volkswagen Poznań ist zur Aufrechnung (auch der vertraglichen) der Kosten im Zusammenhang mit der Beseitigung der Unzulänglichkeiten mit den Forderungen des Leistungserbringers gegenüber der Volkswagen Poznań berechtigt.

24.5

Für den Fall, dass die Mängel der durch den Leistungserbringer erbrachten Leistungen eine unmittelbare Gefährdung für menschliches Leben und menschliche Gesundheit verursachen können oder darstellen oder einen erheblichen Vermögensschaden verursachen können, ist die Volkswagen Poznań berechtigt, selbst oder mit Unterstützung eines Dritten sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um diese Folgen zu verhindern, was auf die Kosten und das Risiko des Leistungserbringers geht. Über die festgestellten Unzulänglichkeiten wird die Volkswagen Poznań nach Möglichkeit den Leistungserbringer unverzüglich unterrichten, und falls dies möglich ist, die Teilnahme des Leistungserbringers an der Beseitigung der Unzulänglichkeiten sicherstellen.

24.6

Aufgrund der Erbringung der unsachgemäßen Leistung hat die Volkswagen Poznań Anspruch auf die Minderung der Vergütung sowie Anspruch auf die Wiedergutmachung des entstandenen Schadens. Ist die Produktionsunterbrechung der Volkswagen Poznań die Folge der unsachgemäßen Erbringung der Leistung, so kann die Volkswagen Poznań für jeden Fall der Produktionsunterbrechung eine Vertragsstrafe gemäß Ziff. 23.6 geltend machen. Der Leistungserbringer ist des Weiteren verpflichtet, die Volkswagen Poznań von allen durch Dritte geltend gemachten Entschädigungsansprüchen infolge der unsachgemäßen Erbringung der Leistung zu befreien und die hieraus resultierenden Folgeschäden wiedergutzumachen.

25. Haftung / Haftpflichtversicherung / Sicherheitsleistungen

25.1

Soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, hat der Leistungserbringer die von Volkswagen Poznań getragenen Schäden zu decken, die unmittelbar oder mittelbar durch unsachgemäße oder fehlerhafte Erbringung der Leistungen, die Verletzung durch den Leistungserbringer der Verwaltungsvorschriften bezüglich der Sicherheit oder durch andere vom Leistungserbringer zu verantwortende Umstände entstanden sind, auch wenn man ihm kein Verschulden zuschreiben kann.

25.2

Soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, verpflichtet sich der Leistungserbringer einen Haftpflichtvertrag im Bereich des eigenen Unternehmens, der durch ein gefährliches Produkt verursachten Schäden und der verursachten Umweltschäden zu schließen. Dieser Versicherungsvertrag muss eine Versicherungszeit haben, die sich auf die gesamte Dauer des zwischen der Volkswagen Poznań und dem Leistungserbringer geschlossenen Vertrags erstreckt. Die Volkswagen Poznań kann die Vorlage der Versicherungspolice einschließlich der detaillierten Versicherungsbedingungen verlangen.

25.3

Die Volkswagen Poznań trägt nur die Haftung für die vorsätzlich verursachten Schäden.

26. Schutz personenbezogener Daten

Erhält der Leistungserbringer bei der Erbringung der Vertragsleistungen Zugang zu personenbezogenen Daten, wird er die geltenden Datenschutzvorschriften beachten, insbesondere personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der Vertragsleistungen verarbeiten (Zweckbestimmung), sicherstellen, dass seine Mitarbeiter nur soweit zwingend erforderlich Zugriff auf die Daten erhalten und seine Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichten und diese über die einzuhaltenden Datenschutzvorschriften belehren und uns dies auf Nachfrage nachweisen. Der Leistungserbringer sichert zu, personenbezogene Daten dem Stand der Technik entsprechend zu schützen. Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungserbringer im Auftrag von

Volkswagen ist — bevor der Leistungserbringer Zugriff auf personenbezogenen Daten von Volkswagen erhält — die jeweils erforderliche Datenschutzvereinbarung abzuschließen, die von Volkswagen hierfür zur Verfügung gestellt wird. Der Leistungserbringer sichert zu, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, die Volkswagen oder Kunden von Volkswagen zuzurechnen ist, nur innerhalb des Gebietes Polen, eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt. Abweichungen hiervon sind zwischen Volkswagen und dem Leistungserbringer ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren und unterliegen der Voraussetzung des Abschlusses hierfür erforderlicher Verträge.

27. Revisionsklausel

Der Leistungserbringer räumt unserer Revision das jederzeit auszuübende Recht ein, nach vorheriger Anmeldung sämtliche Daten zu Geschäftsvorfällen zwischen uns und dem Leistungserbringer bei dem Leistungserbringer einzusehen und zu überprüfen.

28. Schlussbestimmungen

Sämtliche Änderungen des die Volkswagen Poznań und den Leistungserbringer verbindenden Rechtsverhältnisses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

29. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen und der sonstigen der die Parteien bindenden Festlegungen unwirksam sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag lückenhaft erweist.

30. Erfüllungsort. Gerichtsstand

30.1

Erfüllungsort der Leistungen aus diesem Vertrag über den Kauf von Anlagen ist der Sitz der Volkswagen Poznań, soweit die Parteien ausdrücklich keinen anderen Erfüllungsort der Leistungen vereinbart haben.

30.2

Streitigkeiten wird das für den Sitz der Volkswagen Poznań zuständige ordentliche Gericht erkennen. Die Volkswagen Poznań

kann aber auch ihre Ansprüche vor dem für den Sitz des Leistungserbringers zuständigen Gericht geltend machen.

30.3

In Streitfällen ist die polnische Fassung dieser allgemeinen Kaufbedingungen maßgebend.

31. Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern

31.1

Die „Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)“ werden Vertragsbestandteil in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen, aktuellen Fassung.

Sind die Vertragsbedingungen einschließlich der „Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)“ dem Angebot bzw. der Auftragserteilung nicht beigefügt, können sie bezogen werden über www.vwgroupsupply.com.”

31.2

Auf Grundlage der Compliance-Grundsätze des Volkswagen Konzerns werden Geschäftspartner vor Aufnahme der geschäftlichen Zusammenarbeit einer Prüfung ihrer Integrität unterzogen. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich jeder potenzielle Geschäftspartner zur Kooperation, insbesondere verpflichtet er sich zur korrekten Beantwortung sämtlicher Anfragen.

32. Allgemeine Umweltschutzanforderungen von Volkswagen Poznań an Geschäftspartner

32.1

Die aktuelle Version der Allgemeinen Umweltschutzanforderungen von Volkswagen Posen an Geschäftspartner wird jederzeit in elektronischer Version unter folgender Adresse <http://www.volkswagen-poznan.pl> zur Verfügung stehen.